

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014;
in Kraft getreten am 24.12.2014**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 30.10.2024 aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

**§ 1 erhält folgende Fassung:
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Eschweiler in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (im folgenden „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BKJ“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Eschweiler.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.
- (5) Die „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Eschweiler und der Umschriftung „BKJ der Stadt Eschweiler – Anstalt öffentlichen Rechts“

§ 2

**§ 9 erhält folgende Fassung:
Organisation, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Nach § 22 KUV NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus der KUV NRW oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. Neben dem Jahresabschluss soll der Vorstand einen Lagebericht ohne einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Gemäß § 22 Abs. 2 KUV NRW erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.
- (3) Nach § 27 KUV NRW hat der Vorstand den Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Die Aufstellung des Lageberichts ohne Nachhaltigkeitsbericht soll gleichfalls innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen und nach dessen Prüfung dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW und der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV NRW zu beachten.

- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Absatz 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin